

AR_GERICHTE OG AB-15-3 vom 25. August 2015

AR Gerichte, 2015-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG AB-15-3

FR: AR_GERICHTE OG AB-15-3 du 25 août 2015

IT: AR_GERICHTE OG AB-15-3 del 25 agosto 2015

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
Entscheid vom 25. August 2015 Mitwirkende Präsident W. Kobler Oberrichter B.
Oberholzer und H. Zingg Gerichtsschreiberin B. Schittli Verfahren Nr. AB 15

Erwägungen

E. 1

Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, Basler Kommentar, SchKG I, Basel 2010, N. 40 zu Art. 17 mit weiteren Hinweisen 2 Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, a.a.O., N. 41 zu Art. 17; Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 2013, § 6, Rz. 27 3 Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 17; Kurt Amonn/Fridolin Walther, a.a.O., § 6, Rz. 7 f.; Markus Dieth/Georg J. Wohl, Kurzkomentar Hunkeler, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2014, N. 2 ff. zu Art. 17 Seite 3

E. 1.1

Die Kosten- bzw. Gebührenrechnung für die Zustellung des Zahlungsbefehls an „C___“ durch das Betreibungsamt B___ bzw. rechtshilfeweise durch das Betreibungsamt F___ datiert vom 20. Mai 2015 (act. 2). Die 10-tägige Beschwerdefrist nach Art. 17 Abs. 2 SchKG ist demnach mit der Eingabe vom 22. Mai 2015 (Postaufgabe, act. 1) eingehalten worden.

E. 1.2

Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat¹. Nach der herrschenden Lehre hat der am Vollstreckungsverfahren beteiligte Gläubiger generell ein schutzwürdiges Interesse². Der Beschwerdeführer ist Gläubiger in einem Betreibungsverfahren und Adressat einer Kosten- bzw. Gebührenrechnung des Betreibungsamtes. Damit ist er im oben erwähnten Sinn in seinen Interessen tangiert und zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Beschwerdeobjekt ist - mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, wo ein negatives Verhalten, ein gesetzwidriges Nichthandeln gerügt wird - eine Verfügung. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist. Die Verfügung muss das Verfahren vorantreiben und Aussenwirkungen zeitigen.

Weder der Wortlaut noch das formale Erscheinungsbild entscheidet darüber, ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt, sondern der tatsächliche und rechtliche Gehalt³. Bei der Kosten- bzw. Gebührenrechnung des Betreibungsamtes B___ in der Betreuung gegen die Firma „C___“ vom 20. Mai 2015 (act. 2) handelt es sich um eine Verfügung im oben umschriebenen Sinn.

E. 1.4

Die Firma „C___“ wurde infolge des Todes des Gesellschafters D___ aufgelöst und die Gesellschaft am 5. Juni 2015 im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden gelöscht (vgl. Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 2015). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren hat dies keine Auswirkungen, da die Firma im Zeitpunkt, als das Betreibungsbegehren gestellt und die Kosten- bzw. Gebührenrechnung erlassen wurde, noch existierte.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Allgemeines zur Rechtshilfe Die Betreibungsämter nehmen auf Verlangen von Ämtern eines anderen Kreises Amtshandlungen vor (Art. 4 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Amtes können Betreibungsämter auch ausserhalb ihres Kreises Amtshandlungen vornehmen. Für die Zustellung von Betreibungsurkunden anders als durch die Post sowie für die Pfändung, die öffentliche Versteigerung und den Beizug der Polizei ist jedoch allein das Amt am Ort zuständig, wo die Handlung vorzunehmen ist (Art. 4 Abs. 2 SchKG). Gemäss einem Teil der Lehre muss ein Zustellauftrag an ein anderes Amt immer sachlich gerechtfertigt sein und es ist keine requisitorische Zustellung durchzuführen, wenn das Amt die Zustellung durch die Post selber besorgen kann⁴. Nach Markus Roth/Fridolin Walther⁵ liegt es demgegenüber (eher) im Ermessen des Betreibungsamtes, zu entscheiden, wie es vorgeht, das heisst, ob es selbst eine Zustellung vornimmt oder ein anderes Betreibungsamt um Rechtshilfe ersucht. Diese Haltung nimmt auch das Bundesgericht ein⁶. Der Umstand, dass der Schuldner nicht im Betreibungskreis wohnt und deshalb rechtshilfeweise vorzugehen ist, fällt grundsätzlich in den Risikobereich des Gläubigers. Dazu kommt, dass das Betreibungsamt vor Ort tätig werden muss, wenn zum Beispiel ein

E. 2.2

Kosten für das Rechtshilfegesuch

E. 2.2.1

In der Kosten- bzw. Gebührenrechnung vom 20. Mai 2015 wird unter dem Stichwort „Rechtshilfegesuch“ ein Betrag von CHF 18.30 aufgeführt (act. 2).

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer äusserte, dass er mit der erwähnten Abrechnung nichts anfangen könne. Er habe nie ein Gesuch um Rechtshilfe gestellt und wisse deshalb nicht, wieso er Kosten für ein solches Begehren tragen sollte (act. 1).

E. 2.2.3

Das beschwerdebeklagte Amt führte aus (act. 4), es habe am 21. April 2015 aufgrund des Betreibungsbegehrens des Beschwerdeführers den Zahlungsbefehl gegen die „C___“

ausgestellt. Die Post habe daraufhin mitgeteilt, dass die „C___“ an der XY-strasse in E___ schon seit Jahren nicht mehr existiere resp. nur noch auf dem Papier. Deshalb sei das Betreibungsamt F___ ersucht worden, den Zahlungsbefehl am Wohnort der Gesellschafterin G___ zuzustellen. Das sei dann so gemacht worden. Anschliessend habe das Betreibungsamt F___ dem Betreibungsamt B___ das Gläubiger-Exemplar des Zahlungsbefehls zusammen mit der Kostenrechnung über CHF 24.30 retourniert. Das Gläubiger-Exemplar des Zahlungsbefehls sei dann unter Verrechnung der gesamten Kosten von CHF 42.60 zurück an den Gläubiger gegangen. Die Kostenrechnung des Betreibungsamtes B___ in Höhe von CHF 18.30 umfasse die Positionen: Rechtshilfenauftrag an das Betreibungsamt F___ (CHF 8.00), das Porto (CHF 5.30) sowie die Protokollierung (CHF 5.00).

E. 2.2.4

Für die Stellung des Rechtshilfegesuches kann das ersuchende Amt eine Gebühr nach Art. 9 GebV SchKG erheben und die mit der Auftragserteilung entstandenen Auslagen, wie zum Beispiel Portokosten, verlangen. Eine Ausnahme gilt für die Zustellung des Zahlungsbefehls; hierfür kann das ersuchende Amt nur die Pauschalgebühr nach Art. 16 GebV SchKG erheben⁷. Bei einer Forderungssumme bis CHF 100.00 CHF beträgt diese 7.00 (Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG). Die Forderungssumme beläuft sich vorliegend auf CHF 11.00, was der Aufsichtsbehörde aus dem von ihr bereits entschiedenen Verfahren AB 15 2 (Entscheid vom 30. Juni 2015, S. 2) bekannt ist.

E. 2.3

Rechtshilfekosten

E. 2.3.1

Die Gebührenrechnung vom 20. Mai 2015 enthält weiter die Position „Rechtshilfekosten“ in Höhe von CHF 24.30 (act. 2).

E. 2.3.2

Der Beschwerdeführer brachte vor (act. 1), er habe weder um Rechtshilfe ersucht noch Rechtshilfe in Anspruch genommen. Demzufolge könne er mit der Kostenrechnung des Betreibungsamtes nichts anfangen.

E. 2.3.3

Auf Nachfrage durch die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs teilte das beschwerdebeklagte Amt mit, dass die Rechtshilfekosten des Betreibungsamtes F___ folgende Positionen beinhalten (act. 8): Zustellung Zahlungsbefehl (CHF 10.00), Vorladung inkl. A-Post Porto (CHF 9.00) sowie das Porto für die Rücksendung (CHF 5.30).

E. 2.3.4

Sind in einem Betreibungsverfahren Amtshandlungen ausserhalb des eigenen Betreibungskreises vorzunehmen, so hat das die Betreuung führende Amt um Rechtshilfe des für die Vornahme zuständigen Amtes nachzusuchen. Umfasst die Rechtshilfebehandlung die Zustellung einer Betreuungsurkunde durch das ersuchte Amt, so greift für die Gebühr Art. 7 GebV SchKG. Mit dem Gebührenbetrag von CHF 10.00 sind die „normalen“ Verrichtungen des ersuchten Amtes, also die Zustellung und sämtliche Registrations im Zusammenhang mit dem Zustellauftrag, abgegolten. Ist jedoch aufgrund der Komplexität der Auftrags erledigung ein Requisitionsbericht an das ersuchende Amt notwendig, so kann

das ersuchte Amt zusätzlich eine Gebühr nach Art. 5 GebV SchKG (Schriftstück nach Seitenzahl) erheben. Weiter sind die entstandenen Auslagen (zum Beispiel Post- taxen) zu ersetzen¹⁰.

E. 2.3.5

Nach dem Gesagten können also Rechtshilfekosten von insgesamt CHF 15.30 (CHF 10.00 gemäss Art. 7 GebV SchKG und CHF 5.30 gemäss Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG) geschützt werden.

E. 2.4

Fazit Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und das Betreibungsamt B___ anzuweisen, dem Gläubiger A___ eine neue Kosten- bzw. Gebührenrechnung über CHF 27.60 zuzustellen. 3. Kosten Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenfrei (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG) und eine Parteientschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG)¹².

E. 4

Philipp Adam, Kommentar GebV SchKG, Wädenswil 2008, N. 5 zu Art. 7; Jolanta Kren Kostkiewicz/Hans Ulrich Walder, kommentierte Textausgabe orell füssli, Zürich 2012, N. 1 zu Art. 4; Urs Möckli, Kurzkomentar Hunkeler, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2014, N. 2 und 7 zu Art. 4

E. 5

Markus Roth/Fridolin Walther, Basler Kommentar, SchKG I, Basel 2010, N. 3 f. zu Art. 4 6 BGE 73 III 118 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 5A_665/2011 vom 9. Dezember 2011 E. 2.2.2 Seite 4 Schuldner auf postalische Zustellungen nicht reagiert. Dass das beschwerdebeklagte Amt das Betreibungsamt F___ um Rechtshilfe ersuchte, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 7

Philipp Adam, a.a.O., N. 4 zu Art. 7 mit weiteren Hinweisen; BISchK 2013, S. 235, E. 5.2.3 Seite 5 Zusätzlich sind die Posttaxen, d.h. für eine eingeschriebene Geschäftssendung ein Betrag von CHF 5.30, zu ersetzen (Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG)⁸. Hingegen darf die Protokollie- rung hier nicht separat verrechnet werden; diese ist in der Gebühr von CHF 7.00 gemäss Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG bereits enthalten⁹. Zusammenfassend kann das Betreibungsamt B___ also einen Aufwand von CHF 12.30 in Rechnung stellen.

E. 8

Philipp Adam, a.a.O., N. 3 zu Art. 13; Reinhard Boesch, Kommentar GebV SchKG, Wädenswil 2008, N. 13 zu Art. 16; Urteil des Bundesgerichts 5A_665/2011 vom 9. Dezember 2011 E. 2.2 9 BISchK 2013, S. 235, E. 5.2.2 10 Philipp Adam, a.a.O., N. 1 f. zu Art. 7 Seite 6 Vorliegend konnte der Zahlungsbefehl beim ersten Versuch zugestellt werden; ein Re- quisitionsbericht erübrigt sich somit. Weil mit dem Gebührenbetrag von CHF 10.00 sämtliche Vorkehren des ersuchten Amtes abgegolten sind, besteht auch keine Grund- lage, für eine Vorladung inkl. A-Post-Porto CHF 9.00 in Rechnung zu stellen. Dabei han- delt es sich um eine zur gesetzlichen Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht vorge- schriebene Amtshandlung, weshalb die Gebührenpflicht vom Bundesgericht bereits als fraglich bezeichnet worden ist. Zu Recht schliesst die Lehre die

Kostenüberwälzung von gesetzlich nicht vorgesehenen Vorkehren grundsätzlich aus. Insoweit besteht keine gesetzliche Grundlage, für eine Abholung des Zahlungsbefehls auf dem Betreibungsamt zusätzliche Kosten zu überwälzen¹¹.

E. 11

Urteil des Bundesgerichts 5A_665/2011 vom 9. Dezember 2011 E. 2.2.3 12 Kurt Amonn/Fridolin Walther, a.a.O., § 6 Rz. 62 und §13 Rz. 11 und 13; Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, a.a.O., N. 28 zu Art. 20a; Luzius Eugster, Kommentar GebV SchKG, Wädenswil 2008, N. 9 f. zu Art. 62 Seite 7 Demnach erkennt die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.